



7. Kurseinheit Allgemeiner Teil

Wiederholungsfragen:

- A. Was versteht man unter einem Erlaubnistatbestandsirrtum und wie ist ein solcher Irrtum zu behandeln?
- B. Was ist der „gespiegelte Fall“ eines ETbl?
- C. Wann liegt ein Erlaubnisirrtum vor?
- D. Was versteht man unter einem Putativnotwehrexzess?
- E. Wie ist ein „Doppelirrtum“ zu behandeln?

Prüfungsaufbau für einen Versuch:

Vorüberlegung:

- Keine Vollendung
- Strafbarkeit des Versuchs gem. 23 Abs. 1, 12

1. Tatbestand

a) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz

bb) Weitere subjektive Tatbestandsmerkmale

b) Objektiver Tatbestand

Unmittelbares Ansetzen

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

3. Strafe: U.U. Rücktritt gem. § 24

Details:

A. Zu den Vorüberlegungen:

- I. Versuchsstrafbarkeit kommt in Betracht, wenn
- der Täter die Tathandlung vornimmt, aber der Taterfolg nicht eintritt, oder
 - der Taterfolg bereits vorher eingetreten ist, oder
 - die Tathandlung für den Erfolgseintritt nicht kausal ist oder keine objektive Zurechnung vorliegt, oder
 - eine objektive Rechtfertigungslage und -handlung vorliegt, aber das subjektive Rechtfertigungselement fehlt (str.)

B. Zu dem subjektiven Tatbestand:

- I. Als Oberbegriff für den Vorsatz auf die objektiven Tatbestandsmerkmale und – sofern erforderlich – die weiteren subjektiven Tatbestandsmerkmale wird der Begriff „**Tatentschluss**“ immer noch häufig verwendet

- II. Abgrenzung muss erfolgen zum
 - straflosen Wahndelikt
 - irrealen Versuch (= abergläubischer Versuch)

C. Zu dem objektiven Tatbestand

- I. Das unmittelbares Ansetzen bestimmt sich nach der subj.-obj.-gemischten Theorie. Danach setzt unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an, wer aus seiner Sicht
 - subj. die Schwelle zum „jetzt-geht’s-los“ überschritten hat und
 - obj. ohne wesentliche Zwischenakte die Tatvollendung eintreten soll (bzw. das Rechtsgut bereits konkret gefährdet ist; bzw. die Opfersphäre bereits tangiert ist)
- II. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Täter bereits Teilakte des Delikts verwirklicht hat oder auch bereits „alles getan“ hat, damit der Taterfolg eintreten kann

Zum Rücktritt nach § 24:

Ein Rücktritt soll dem Täter die Möglichkeit geben, wieder in die Straffreiheit zu gelangen (sog. goldene Brücke in die Straffreiheit). Er hebt den strafwürdigen Unwert des Versuchs wieder auf

Der Rücktritt ist immer als persönlicher Strafaufhebungsgrund zu behandeln

§ 24 Abs. 1 ist bei einem Alleintäter anzuwenden (beachte jedoch mögliche Erweiterungen)

§ 24 Abs. 2 greift, wenn es mehrere Beteiligte an der Tat gibt

Prüfungsaufbau von § 24 Abs. 1:

1. **Alleintäter** (bzw. wie ein Alleintäter zu behandeln)
2. **Vollendung noch möglich** (Kein Fehlschlag)
3. **Rücktritt**
 - a) **Durch „aufgeben“, falls unbeendeter Versuch, § 24 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.**
 - b) **Durch „verhindern“, falls beendeter Versuch, § 24 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.**
 - c) **Durch „ernsthafte Bemühen“, falls vermeintlich vollendbarer Versuch, § 24 Abs. 1 S. 2**
4. **Freiwilligkeit**

Details:

A. Zum Fehlschlag:

- I. Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter aus seiner Sicht den Taterfolg nicht oder nicht ohne zeitlich relevante Zäsur mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln erreichen kann

- II. Dabei ist die Perspektive für die Bestimmung umstritten:
E.A. (Einzelaktstheorie): Fehlschlag bereits (+), wenn der Täter eine erfolgsgerechte Handlung vorgenommen hat, diese aber nicht zum Erfolg geführt hat
Arg. - Täter der sich so weit vorgewagt hat, dass der Erfolgseintritt nur noch vom Zufall abhing, verdient keine Straffreiheit

- Klare Abgrenzung möglich

H.M. (Gesamtbetrachtungslehre): Fehlschlag erst (+), wenn der Täter bei einem einheitlichen Geschehen nach der letzten Ausführungshandlung annimmt, dass er den Taterfolg nicht mehr herbeiführen kann

Arg. - E.A. „zerreißt“ einen einheitlichen Geschehensablauf

- Opferschutz

(Die „Tatplantheorie“ muss nicht mehr erörtert werden)

B. Zur Abgrenzung von unbeendeten und beendeten Versuch:

- I. Ein Versuch ist beendet, wenn der Täter aus seiner Sicht bereits alles erforderliche getan hat, damit der Taterfolg eintreten kann (bei einem unbeendeten Versuch hat er noch nicht alles erforderlich getan)

- II. Dabei ist eine sog. Korrektur des Rücktrittshorizontes möglich (das ist auch Ausfluss der Gesamtbetrachtungslehre)

C. Zum vermeintlich vollendbaren Versuch:

- I. Das ist entweder ein von vornherein objektiv untauglicher oder objektiv fehlgeschlagener Versuch

- II. In solchen Fällen genügt - ist aber auch erforderlich -, dass der Täter sein „Bestmögliches“ für die vermeintliche Erfolgsverhinderung unternimmt (sog. Bestleistungsprinzip)

D. Zur Freiwilligkeit:

- I. Ein Rücktritt ist freiwillig, wenn er eine autonome, also selbstbestimmte, Entscheidung darstellt
(d.h. (-), wenn er auf fremdbestimmten Motiven beruht)

Prüfungsaufbau von § 24 Abs. 2:

1. Beteiligung mehrerer
2. Vollendung noch möglich (Kein Fehlschlag)
3. Rücktritt
 - a) Durch „verhindern“, (h.M. auch durch „aufgeben“, wenn unbeendeter Versuch und Beteiligter die Situation wie ein Alleintäter beherrscht)
 - b) Durch „ernsthafte Bemühen“, falls vermeintlich vollendbarer Versuch oder beteiligungsunabhängige Tatvollendung
4. Freiwilligkeit

Fall 9:

Vorbemerkungen:

- Hier ist in zwei Tatkomplexe zu unterteilen

Strafbarkeit der S

Erster Tatkomplex: Das Vergiften der Teebeutel

I. §§ 211, 22, 23 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz auf die Tötung (+)

bb) Vorsatz auf eine heimtückische Tötung ...(+)

cc) Vorsatz auf eine grausame Tötung (-)

dd) Vorsatz auf gemeingefährliche Mittel (-)

ee) Niedrige Beweggründe ...(+)

b) Objektiver Tatbestand

→ Unmittelbares Ansetzen?

→ Problem: Noch Mitwirkungsakt des Opfers erforderlich

→ Wie bei § 25 Abs. 1, 2. Alt. zu lösen; d.h. strittig:

E.A.: U.A. erst (+), wenn das Opfer selbst unmittelbar ansetzt → hier (-)

Arg. - Wortlaut „durch einen anderen“ zeigt, dass auf das Werkzeug abzustellen ist

- Für § 22 ist Unmittelbarkeit entscheidend und das Werkzeug ist näher dran

A.A.: U.A. bereits (+), wenn Hintermann auf das Werkzeug einzuwirken beginnt → hier (+)

Arg. - hohe kriminelle Energie des Hintermannes

- Sonst bedenkliche Strafbarkeitslücken

H.A.: U.A. wie bei § 25 Abs. 1, 1. Alt

Arg. - Einheitliche Behandlung des unmittelbaren Ansetzens bei § 25 Abs. 1

→ D.h.: U.A. (+), wenn Opferverhalten für den Täter bereits feststeht (und zeitnah die Tatvollendung eintreten soll)

=> Danach u.A. hier (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Strafe: → Rücktritt nach § 25 Abs. 1?

a) Durch den Anruf

aa) Kein Fehlschlag

(+), S ging vom bereits erfolgten Teekonsum aus

bb) Hier vermeintlich vollendbarer Versuch, weil objektiv fehlgeschlagen

→ Ernsthaftes Bemühen erforderlich

Hier (+), S wollte Krankenwagen rufen

cc) Freiwillig

(-), keine autonomen Gründe, sondern subjektiver
Zwang; nur so war A aus ihrer Sicht zu retten

=> Rücktritt durch den Anruf (-)

b) Durch das Entfernen der Teebeutel

(-), da ein Fehlschlag vorliegt

=> § 211, 22, 23 Abs. 1 (+)

II. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1, 5, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 (+,-)

III. § 123 (-), die Küche war für S frei zugänglich

Zweiter Tatkomplex: Die Rache der S

I. §§ 211, 22, 23 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz auf die Tötung (+), S nahm den Tod billigend in Kauf

bb) Vorsatz auf eine heimtückische Tötung ...(+)

cc) Niedrige Beweggründe

(-), da Rache aus verständlichem Anlass (a.A. vertretbar)

b) Objektiver Tatbestand

Unmittelbares Ansetzen (+), mit Stich

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Strafe: Rücktritt nach § 24 Abs. 1?

a) Kein Fehlschlag

→ Perspektive ist umstritten (s.o.)

→ Nach h.M. (+) (Gesamtbetrachtung)

b) unbeendet oder beendet

aa) Beim zweiten Stich beendet

bb) Danach unbeendet

=> Unbeendet, da Korrektur des Rücktrittshorizontes möglich

c) Freiwilligkeit

Problem: S hatte bereits außertatbestandliche Ziele mit der Tat erreicht

→ Ist in solchen Fällen ein Rücktritt noch möglich?

E.A. (-)

Arg. - Belohnt werden soll nur eine „echte“ Rückkehr in die Legalität

- Hier hört der Täter nur auf, weil er sein eigentliches Ziel bereits erreicht hat

H.M. (+)

Arg. - Wortlaut von § 24 schließt für solche Fälle den Rücktritt nicht aus

- Opferschutz
- sonst Wertungswidersprüche z.B. bei „Tötungsabsicht“

=> Danach Freiwilligkeit (+)

=> Rücktritt nach § 24 Abs. 1 (+)

=> §§ 211, 22, 23 Abs. 1 (-)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (+)

III. § 221 Abs. 1 Nr. 1

(-), nicht in hilflose Lage versetzt

IV. § 323 c (-), da Hilfeleistung nicht erforderlich

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Der von S begangene versuchte Mord und die vollendete gefährliche Körperverletzung sind durch zwei selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

S ist wegen tatmehrheitlich begangenen versuchten Mordes und vollendeter gefährlicher Körperverletzung strafbar.

Ende

